



Richtlinien

zur Unterstützung von Vereinen
und politischen Parteien

in Kraft per 1. Januar 2022

1. Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Idee	3
Art. 2 Grundsätze	3
3. Beitragsvoraussetzungen.....	3
Art. 3 Kriterien	3
Art. 4 Ausschluss	3
4. Beitragsgesuch	4
Art. 5 Gesuch	4
5. Beitragsausrichtung	4
Art. 6 Unterstützung	4
Art. 7 Jahresbeiträge für Vereine	4
Art. 8 Sonderbeiträge	4
Art. 9 Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur	5
Art. 10 Kommunikations- und Werbeplattformen	5
Art. 11 Änderung der Anspruchsberechtigung	5
6. Beitragskürzungen.....	5
Art. 12 Missbrauch	5
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Frühere Beschlüsse	5
Art. 14 Inkrafttreten	6
 Anhang 1	 7

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Idee

1. Die Vereine und politischen Parteien bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben in der Gemeinde Geuensee und tragen wesentlich zum Zusammengehörigkeitsgefühl und der Identität der Gemeinde bei.
2. Diese Richtlinien legen die Unterstützungsgrundsätze der Gemeinde fest. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind als Anerkennungsbeiträge zu erachten.

Art. 2 Grundsätze

1. Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder sind Voraussetzungen für den Bezug von Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft nach seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Geuensee.
2. Die Vereinsförderung basiert auf zwei Ebenen:
 - finanzielle Unterstützung
 - Infrastrukturleistungen
3. Die Gemeinde Geuensee ist berechtigt, mit einzelnen Vereinen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, welche sich ausserhalb dieser Richtlinien bewegen.
4. Gewerbevereine sind auch beitragsberechtigt.
5. Die Unterstützung der politischen Parteien beruht auf finanziellen Beiträgen.

3. Beitragsvoraussetzungen

Art. 3 Kriterien

1. Beiträge werden grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen gewährt, welche:
 - den Sitz nach Art. 60 ff. ZGB in der Gemeinde Geuensee haben oder ihre Vereinstätigkeit in der Gemeinde Geuensee ausüben,
 - über Statuten und eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung verfügen. Ausgenommen sind alteingesessene Vereine oder anderen Organisationen angeschlossene Untergruppen,
 - im Vereinsjahr öffentliche, sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Geuensee durchführen. Es muss ein öffentliches Interesse vorliegen.
2. Auswärtige Vereine werden nicht unterstützt. Ausnahme bilden Vereine im Bereich der Jugendförderung. Diese können für Mitglieder unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Geuensee ein Gesuch für Pro-Kopf-Beiträge beantragen, sofern in der Gemeinde Geuensee kein vergleichbares Angebot besteht.
3. Politische Parteien erhalten eine finanzielle Unterstützung, sofern eine Ortspartei besteht. Ausserdem muss die Partei auf Kantonsebene an den letzten Kantons- und/oder Nationalratswahlen angetreten sein.

Art. 4 Ausschluss

1. Kein Recht auf Beitragsausrichtung haben Vereine, welche:
 - kommerzielle Ziele verfolgen,

- eine unethische oder nicht gesellschaftskonforme Vereinstätigkeit aufweisen,
 - den Sitz in die Gemeinde verlegen, nur um die Unterstützungsangebote der Gemeinde Geuensee zu nutzen.
2. Diese Richtlinien gelten nicht für religiöse Gruppierungen.

4. Beitragsgesuch

Art. 5 Gesuch

1. Ein Unterstützungsgesuch muss von den Vereinen oder der politischen Parteien mit dem offiziellen Formular beantragt werden. Das Gesuch ist jährlich jeweils bis Ende März des Beitragsjahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt. Das Gesuch beinhaltet einen Antrag und eine aktuelle Mitgliederliste.
2. Für Sonderbeiträge ist ein separater Antrag notwendig. Dieser ist ebenfalls bis Ende März des Beitragsjahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Auswärtige Vereine gemäss Art. 3 Abs. 2 haben ihr Gesuch bis Ende März des Beitragsjahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Es ist eine Liste der beitragsberechtigten Jugendlichen aus Geuensee einzureichen.
4. Weitere Unterlagen des Gesuchstellers können jederzeit von der Gemeindeverwaltung eingefordert werden.

5. Beitragsausrichtung

Art. 6 Unterstützung

1. Die maximale Höhe der finanziellen Beiträge ist in Anhang 1 ausgewiesen und wird im Rahmen des jährlich genehmigten Budgets festgelegt. Die Beiträge können bei schlechterer Finanzlage der Gemeinde reduziert werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.
3. Die Beiträge werden jeweils im ersten Halbjahr für das laufende Jahr ausbezahlt.

Art. 7 Jahresbeiträge für Vereine

Jeder Verein, welcher die Voraussetzungen nach Art. 3 und 4 erfüllt, erhält eine Grundpauschale unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder. Dieser ist nach Anzahl Mitglieder abgestuft.

Art. 8 Sonderbeiträge

1. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Sonderbeiträge ausrichten für:
 - öffentliche Aktivitäten zu Vereinsjubiläen bei 10er und 25er Schritten.
 - besondere Anlässe im Interesse der Gemeinde, wie Bundesfeier, Neuzuzügertreffen etc.
 - Leistungen im Auftrag der Gemeinde
 - Lager

Die Beitragshöhe wird vom Gemeinderat situativ festgelegt.

Art. 9 Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur

1. Die gemeindeeigene Infrastruktur wird den Vereinen für die Ausübung der Vereinstätigkeit je nach Möglichkeit bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt. Belegungen sind nur mit Bewilligung durch die Gemeinde möglich. Die Untervermietung von gemeindeeigener Infrastruktur ist nicht gestattet.
2. Vereinslokale und Archive müssen durch die Vereine selbst organisiert und finanziert werden.
3. Vereine, die Gemeindeinfrastruktur für Anlässe nutzen, wird ab dem 4. Anlass pro Kalenderjahr eine Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
4. Die erbrachten Leistungen des Hauswarts und/oder Werkdienstes bei Nutzung von gemeindeeigener Infrastruktur gelten nicht als Beiträge im Sinne dieser Richtlinien. Leistungen, welche nicht die Übergabe oder die Abnahme beinhalten, werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 10 Kommunikations- und Werbepattformen

1. Auf der Website der Gemeinde Geuensee ist ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine aufgeschaltet.
2. Im Veranstaltungskalender können Vereine ihre Anlässe publizieren. Der Veranstaltungskalender wird auf der Website und im Geuenseher veröffentlicht.
3. Im Geuenseher können Veranstaltungen sowie Mitteilungen publiziert werden. Dazu sind die Vorgaben der Redaktion einzuhalten.

Art. 11 Änderung der Anspruchsberechtigung

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.

6. Beitragskürzungen

Art. 12 Missbrauch

Beansprucht ein Verein oder eine politische Partei Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde Geuensee die entsprechende Unterstützung kürzen, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Beiträge an Vereine oder politische Parteien betreffen, aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und politischen Parteien der Gemeinde Geuensee an der Gemeinderatssitzung vom 26. August 2021 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Geuensee, 26. August 2021

Gemeinderat Geuensee



Hansruedi Estermann
Gemeindepräsident



Monika Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

1. Ortsansässige Vereine

1.1 bis 40 Aktivmitglieder	Fr.	400.-
1.2 ab 40 Aktivmitglieder	Fr.	600.-

2. Auswärtige Vereine

Pro Jugendliche aus Geuensee (bis und mit Kalenderjahr, in welchem die Mitglieder 18 Jahre alt werden)	Fr.	50.-
Maximal pro Kalenderjahr und Verein	Fr.	2'000.-

3. Beitrag an politische Parteien

Pro Listenstimme der letzten Kantons- und Nationalratswahlen (Durchschnitt)	Fr.	4.-
--	-----	-----